



Post-Sportverein Düsseldorf e. V.

Satzung

Inhaltsübersicht

Name, Sitz	§ 1
Vereinszweck	§ 2
Arten der Mitgliedschaft	§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft	§ 4
Ende der Mitgliedschaft	§ 5
Vereinsorgane	§ 6
Delegiertenversammlung	§ 7
Bestimmungen für die Delegiertenversammlung	§ 8
Vorstand	§ 9
Geschäftsführer	§ 10
Haupt-Kassenwart	§ 11
Schriftführer	§ 12
Hauptsportwart	§ 13
Pressewart	§ 14
Jugendwart	§ 15
Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Ausbildungsentschädigungen	§ 16
Stadionwart	§ 17
Beisitzer	§ 18
Sportrat	§ 19
Vereinsjugend	§ 20
Abteilungen	§ 21
Beiträge	§ 22
Kassenprüfungen	§ 23
Erstattung von Auslagen	§ 24
Ordnungen	§ 25
Maßregelungen	§ 26
Haftung	§ 27
Auflösung des Vereins	§ 28
Inkrafttreten	§ 29
Anlagen	
Geschäftsordnung des Vorstandes	Anl. 1
Ehrenordnung	Anl. 2
Jugendordnung	Anl. 3
Haus- und Grundstücksordnung	Anl. 4

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Post-Sportverein Düsseldorf e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer 3063 eingetragen. Er wurde am 15.02.1925 gegründet.
3. Der Verein ist Mitglied in den zuständigen Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Ziel und Zweck des Vereins ist
 - die Förderung und Pflege aller Arten von Amateursport, auch des Schachs,
 - die Förderung der Kultur, insbesondere die Bildung und Erziehung der Jugend sowie
 - die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
3. Die Ziele und der Satzungszweck werden verwirklicht insbesondere durch
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Durchführung eines entsprechenden Trainingsbetriebes;
 - c) die Durchführung oder Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen, z.B. Jugendsportcamps,;
 - d) die Durchführung oder Beteiligung an Turnieren, Vorführungen sowie sportlicher Wettkämpfe;
 - e) die politische, kulturelle oder Sozialkompetenz fördernde Bildung bzw. Erziehung der Jugend, durch Durchführung oder Teilnahme an bildenden oder erziehenden Veranstaltungen aller Art, bspw. Gruppenausflüge und –aktivitäten, so auch Besuch von Museen, Theater, Kino, Videoveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Jugendfreizeiten, etc.;
 - f) die Aus-/ Weiterbildung und die Verpflichtung von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;
 - g) Organisation und Durchführung von integrations- und dialogfördernder Veranstaltungen nebst Förderung der interkulturellen Kommunikation
 - h) Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Migranten
 - i) Teilnahme an Veranstaltungen des traditionellen Brauchtums, insbesondere von Karnevalsumzügen und -veranstaltungen, Stadtteilfesten und Ähnlichem;
 - j) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des traditionellen Brauchtums auf kleiner Ebene, bspw. Karnevalsveranstaltungen;
 - k) die Beschaffung oder Herstellung der für die Verwirklichung des Vereinszwecks notwendigen sächlichen Grundlagen und Einrichtungen;
 - l) die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände, sofern sie dem Vereinszweck dienen sowie
 - m) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften, Vereinigungen und Verbänden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,
7. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht mehr als Ihre ggf. über die Frist hinaus gezahlten

Mitgliedsbeiträge zurück. Ein Anspruch auf Ersatz etwa geleisteter Sach- oder Kapitaleinlagen (ausgenommen aus Darlehn) sowie auf Abgeltung erbrachter Arbeitsleistungen besteht nicht.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Parteipolitische, konfessionelle, rassistische und klassentrennende Bestrebungen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Der Verein wahrt in diesen Punkten Neutralität.

§ 3

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
- b) passive Mitglieder, die dem Verein ohne Sportausübung angehören,
- c) Kinder und jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren,
- d) Ehrenmitglieder, die die Rechte der aktiven Mitglieder besitzen, von der Beitragszahlung jedoch befreit sind.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens sechs Monate.
2. Die Aufnahme ist schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts zu beantragen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnung des Vereins an.
4. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand bzw. Abteilungsvorstand abgelehnt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhalten einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich. Er muss nachweislich an die Geschäftsstelle oder den zuständigen Abteilungsleiter unter beifügen des Mitgliedsausweises erklärt werden. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung sowohl vom schreibkundigen Mitglied als auch von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Der Vereinsvorstand kann Ausnahmen hinsichtlich der Fristeinhaltung genehmigen. Das gleiche gilt auch für die Mindestmitgliedschaft.
3. Die einzelnen Abteilungen können für ihren Bereich für den Austritt andere Zeitpunkte vereinbaren. Diese sind vom Vorstand zu genehmigen.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Verstoßes gegen die Vereinsdisziplin oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen Schädigung des Ansehens des Vereins,

- d) wegen schweren oder wiederholten Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- e) wegen unehrenhafter Handlungen,
- f) wegen grober Missachtung der Anordnungen der Organe des Vereins oder der Abteilungsleiter,
- g) wegen Nichtzahlung der Beiträge nach vorheriger Abmahnung.

Dabei ist ihm rechtliches Gehör zu gewähren.

5. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung nachweisbar mitzuteilen. Es kann dagegen mit einer Frist von 21 Tagen nach Absenden des Bescheids schriftlich beim Sportrat Berufung einlegen. Der Einspruch muss am 21. Tag in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Sportrat entscheidet innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Einspruchs über die Berufung endgültig.

§ 6

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Delegiertenversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Jugendrat,
 - d) der Sportrat.
2. Daneben haben die einzelnen Abteilungen als Organe der Abteilung mindestens vorzusehen
 - a) die Abteilungs-Mitgliederversammlung
 - b) den Abteilungsvorstand.

§ 7

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der von den Abteilungen benannten Delegierten. Der Delegiertenversammlung gehören auch die Mitglieder des Vorstands, der Sportrat, die Ehrenmitglieder und die Jugendsprecher des Jugendrates an.

Sie ist mindestens einmal jährlich und auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Zahl der Delegierten der Abteilungen hin einzuberufen.
2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über
 - a) die Auflösung des Vereins,
 - b) die Änderung der Satzung des Vereins und der Jugendordnung,
 - c) Veräußerung von Vereinseigentum über Euro 100.000,00 im Einzelfall,
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von sonstigen Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren haben oder Verpflichtungen des Vereins von einmalig mehr als 100.000 Euro bzw. jährlich mehr als 100.000Euro begründen.
 - e) Gewährung von Bürgschaften,
 - f) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes - mit Ausnahme des Jugendwarts - (vgl. auch § 9 Ziff. 1 a) bis g) und i) bis l),
 - g) Wahl der Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre,
 - h) Entlastung des Vorstands,
 - i) Festsetzung des allgemeinen Mitgliedsbeitrags,
 - j) sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten

3. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der benannten Delegierten anwesend ist.
Ein Beschluss über Satzungsänderungen oder Auflösen des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Delegierten. Alle anderen Beschlüsse bedürfen nur der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
Ist die Delegiertenversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist.
4. Die Abstimmung erfolgt nur auf Antrag geheim. Der Antrag braucht erst unmittelbar vor der Abstimmung gestellt zu werden, ihm ist zu entsprechen.
Erhält bei Wahlen gem. Ziff. 2 f) und g) kein Vorgeschlagener die einfache Stimmenmehrheit, so findet zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Die Delegierten werden von den Abteilungen benannt. Auf die Zahl der hiernach von den Abteilungen zu entsendenden Delegierten werden die in Ziff. 1 aufgeführten weiteren Mitglieder der Delegiertenversammlung nicht angerechnet.
6. Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich, stimmberechtigt sind jedoch nur die Delegierten und die weiteren Mitglieder der Versammlung (vgl. Ziff. 1 und 5).

§ 8

Bestimmungen für die Delegiertenversammlung

1. Die Einberufung einer Delegiertenversammlung ist den zuständigen Organen schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher bekannt zu machen.
Die Bekanntgabe erfolgt zusätzlich durch Aushang an der Aushangtafel des Poststadions.
2. Die Tagesordnung für die Jahresdelegiertenversammlung muss enthalten
 - a) Verlesen der Niederschrift der letzten Delegiertenversammlung; Genehmigung der Niederschrift gem. GO § 2 Ziff. 12 b),
 - b) Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 - c) Tätigkeitsbericht des Jugendrats,
 - d) Kassenbericht,
 - e) Bericht der Kassenprüfer,
 - f) Voranschlag für das neue Vereinsjahr,
 - g) Entlastung des Vorstands,
 - h) Wahl der in dem betr. Jahr neu zu wählenden Vorstandsmitglieder,
 - i) Bestätigung des Jugendrats,
 - k) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - l) Verschiedenes.
3. Anträge zu den Versammlungen müssen spätestens zwei Wochen vor Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit Begründung beim Vorstand (Geschäftsstelle) vorliegen, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Später gestellte Anträge können auf den Versammlungen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Delegierten dem mit 2/3 der Stimmenzahl zustimmen. Auch diese Anträge müssen schriftlich vorliegen.
Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens sechs Wochen vorher schriftlich mit Begründung beim Vorstand vorliegen.
4. Stimmberechtigt auf diesen Versammlungen sind Delegierte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören.

5. In besonders dringlichen Fällen kann der Vorstand die Einberufungsfrist für die Versammlung auf zehn Tage verkürzen.
6. Über die Beschlüsse der Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Dieses Protokoll kann von jedem Mitglied später eingesehen werden.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) ersten Vorsitzenden,
 - b) zweiten Vorsitzenden,
 - c) Geschäftsführer,
 - d) Hauptkassenwart,
 - e) Schriftführer,
 - f) Hauptsportwart,
 - g) Pressewart,
 - h) Jugendwart,
 - i) frei,
 - k) Stadionwart und
 - l) Beisitzern.

Außer dem 1. und 2. Vorsitzenden können jeweils 2 Funktionen von einem Vorstandsmitglied in Personalunion wahrgenommen werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall Fremdkapital oder dingliche Belastung von mehr als 100.000 Euro erfordern, müssen durch den 1.Vorsitzenden und 2.Vorsitzenden getätigt werden.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Delegierten der Abteilungen auf der jährlich einzuberufenden Delegiertenversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt.

Es sind zu wählen

- a) in Jahren mit gerader Jahreszahl: Die Vorstandsmitglieder nach Ziff. 1 unter a),
 - „ c) nur bei ehrenamtlicher Besetzung des Postens,
 - „ d) nur bei ehrenamtlicher Besetzung des Postens,
 - „ e) und
 - „ g).
- b) in Jahren mit ungerader Jahreszahl: Die Vorstandsmitglieder nach Ziff. 1 unter b),
 - „ f),
 - „ i),
 - „ k) und
 - „ l).

Der unter Ziff. 1 h) aufgeführte Jugendwart ist von der Jugendversammlung in den geraden Jahren zu wählen. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Sportrats (s. §§ 19 und 20) - s. auch Ziff. 4.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wählt der Sportrat aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins einen Ersatzmann, dessen Amtszeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung dauert. Soll seine Amtszeit bis zur nächsten Regelwahl verlängert werden, so muss er auf dieser Delegiertenversammlung von den Delegierten in s einem Amt bestätigt werden.

4. Der Jugendwart ist von der Jugendversammlung zu wählen, der Vorstand hat jedoch bei der Versammlung ein Vorschlagsrecht.

Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart muss vom Sportrat bestätigt werden. Erhält der Jugendwart dabei nicht die einfache Mehrheit der Stimmen, so ist von der Jugendversammlung ein neuer Jugendwart zu wählen. Der Jugendwart ist zugleich auch der Vorsitzende des Jugendrats.

5. Im Innenverhältnis, d.h. ohne Einschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes im Außenverhältnis, bedarf der Vorstand bei Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken sowie beim Abschluss, Änderung oder Beendigung von sonstigen Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren haben oder Verpflichtungen des Vereins von einmalig mehr als 100.000 Euro bzw. jährlich mehr als 100.000 Euro begründen, oder für Veräußerung von Vereinseigentum im Wert von mehr als 100.000 Euro eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Delegiertenversammlung

6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
- b) die Behandlung der Vorschläge der Abteilungsleiter, des Sportrats und des Jugendrats,
- c) die Beschlussfassung über Ausgaben,
- d) die Verabschiedung des vom Haupt-Kassenwart jährlich aufzustellenden Voranschlags,
- e) die Beitragsgestaltung und die Genehmigung von Sonderbeiträgen, Aufnahmegebühren, und Umlagen der einzelnen Abteilungen; die Entscheidung über Ausnahmen von der Beitragspflicht gem. § 22 Ziff. 6 (Stundung oder Erlass),
- f) Maßregelungen von Mitgliedern gem. § 26,
- g) Auf Verlangen die Tätigkeit als Spruchausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder Abteilungen (nur für Fälle aus dem Sport- oder Vereinsgeschehen).
- h) Beschlussfassung über Vereinsordnungen mit Ausnahme der Jugendordnung,
- i) Ehrungen von Vereinsmitgliedern.

7. Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den einzelnen Abteilungsversammlungen oder Abteilungs- bzw. Ausschusssitzungen stimmberechtigt teilzunehmen. Zu allen sportlichen und geselligen Veranstaltungen der Abteilungen haben die Mitglieder des Vorstandes freien Eintritt.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; darunter muss der erste oder zweite Vorsitzende sein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragung ist unzulässig.

9. Der erste Vorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. In nicht mit Ausgaben verbundenen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit der sofortigen Erledigung bedürfen, entscheidet er alleine. Außergewöhnliche Ausgaben können in dringenden Fällen von ihm im Benehmen mit dem Haupt-Kassenwart bis zur Höhe von Euro 5.000,-- im Einzelfall sofort angeordnet werden.

Der Vorstand ist von derartigen Entscheidungen und Ausgaben bei nächster Gelegenheit zu unterrichten.

10. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die nach Bedarf vom ersten Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet werden. Die Ladungsfrist zu diesen Sitzungen darf im Regelfall eine Woche nicht unterschreiten. Die Ladung erfolgt durch ihn oder durch den Geschäftsführer in schriftlicher oder telefonischer Form.

Auf Verlangen von mindestens drei anderen Vorstandsmitgliedern ist der Vorsitzende zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet.

Wenn es aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint, kann ein Beschluss auch durch schriftliche, telefonische oder mündliche Umfrage herbeigeführt werden. Ein solcher Beschluss ist bei der nächsten Sitzung des Vorstandes zu protokollieren.

§ 10

Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach den Maßgaben und Beschlüssen des Vorstands.
2. Dem Geschäftsführer obliegen das Führen des Schriftverkehrs des Vereins, der Mitgliederkartei, das Führen der erforderlichen Statistiken und die Pflege der Kontakte zu Verbänden und anderen Vereinen.
3. Aufgabe des Geschäftsführers ist weiterhin die Aufbewahrung des gesamten, den Verein betreffenden Schriftwechsels und aller für die Vereinsgeschichte bedeutsamer Unterlagen und Urkunden.

§ 11

Haupt-Kassenwart

1. Der Haupt-Kassenwart hat die Vereinskasse zu führen, die Vereinsbeiträge einzuziehen und die vom Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten.
Ihm obliegt auch die Mittelzuweisung an die Abteilungen.
2. Der Haupt-Kassenwart hat der Delegiertenversammlung alljährlich einen Kassenbericht zu erstatten, der auch schriftlich zum Protokoll dieser Versammlung zu nehmen ist.

§ 12

Schriftführer

1. Dem Schriftführer obliegt das Führen der Protokolle über die Delegiertenversammlungen und die Sitzungen des Vorstands sowie des Sportrats.
2. Bekanntgabe und Aufbewahrung der Protokolle ist ebenfalls Aufgabe des Schriftführers.

§ 13

Hauptsportwart

Der Hauptsportwart überwacht und koordiniert den gesamten Sportbetrieb des Vereins. Er hat alle technischen und organisatorischen Angelegenheiten der Abteilungen mit den Abteilungsleitern zu beraten. Hieraus erwachsende Wünsche und Anregungen trägt er dem Vorstand zur Entscheidung vor.

§ 14

Pressewart

1. Der Pressewart pflegt die Beziehungen des Vereins zur Tages- und Sportpresse.
2. Steuerung und Koordinierung der gesamten Öffentlichkeitsarbeit des Vereins gehören zu den Aufgaben des Pressewarts.

3. Dem Pressewart obliegt die Herausgabe einer Vereinszeitung, die wenigstens viermal jährlich erscheinen soll. Er ist befugt, die hierfür notwendigen Inserentenverträge selbständig abzuschließen.

§ 15

Jugendwart

1. Der Jugendwart ist von der Versammlung der Jugendlichen des Vereins nach den Bestimmungen der Jugendordnung (s. Anl. 3 § 4 Ziff. 4 und 5) zu wählen.
2. Der Jugendwart vertritt stimmberechtigt die Interessen der Jugendlichen
 - a) in der Delegiertenversammlung zusammen mit den Abteilungs-Jugendsprechern des Jugendrates,
 - b) in den Sitzungen des Vorstandes und des Sportrats.
3. Der Jugendwart bedarf in seinem Amt der Bestätigung des Sportrats des Vereins gem. § 9 Ziff. 5. Wird die Bestätigung verweigert, so hat die Jugendversammlung einen anderen Jugendwart zu wählen.

§ 16

Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Ausbildungsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz sind im Rahmen der jeweils gültigen Gesetzes- und Rechtslage zulässig an ehrenamtliche Vereinsmitglieder auf Weisung des Vorstandes möglich.

Ausbildungsentschädigungen, die für Vereinsmitglieder durch die Abteilungen vereinbart werden, sind durch den Vorstand genehmigungspflichtig.

§ 17

Stadionwart

1. Der Stadionwart ist zuständig für
 - a) die Überwachung der Pflege der Plätze, Gebäude und der Anlagen,
 - b) die Überwachung des Platzwartes bei der Ausübung seiner Tätigkeiten.
2. Der Stadionwart übt in Vertretung des Vorstandes im Poststadion das Hausrecht aus. Dazu zählt die Kontrolle der Anlagen und Gebäude auch auf Unfallsicherheit einschließlich der hieraus erforderlich werdenden Sicherheitsmaßnahmen.

§ 18

Beisitzer

Die Beisitzer beraten und unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit. Sie übernehmen von Fall zu Fall genau abzugrenzende Einzelaufgaben des Vorstandes. Ansonsten besitzen die Beisitzer dieselben Rechte wie die übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19

Sportrat

1. Der Sportrat besteht aus
 - a) den Vorstandsmitgliedern nach § 9 Ziff. 1 a) bis l),
 - b) den Leitern der Abteilungen,
 - c) den Ehrenmitgliedern.

2. Der Sportrat ist zuständig für
 - a) alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist,
 - b) die Richtlinien zur Durchführung des gesamten Sportbetriebes,
 - c) die Neueinrichtung weiterer und die Einstellung bestehender Abteilungen,
 - d) den Entscheid über Berufungen gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand,
 - e) den Entscheid über Berufungen gegen disziplinarische Maßnahmen des Vorstands
 - f) Nachwahlen beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstands,
 - g) Die Bestätigung oder Ablehnung des von der Vereinsjugend gewählten Jugendwarts,
 - h) Die Berufung von Ehrenmitgliedern.
3. Der Sportrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragung ist unzulässig.
Die Abstimmung ist nur auf Antrag geheim. Der Antrag braucht erst unmittelbar vor der Abstimmung gestellt und nicht begründet zu werden, ihm ist zu entsprechen.

§ 20

Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend wird im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung geführt und verwaltet.
2. Ihre Grundsätze und organisatorische Gliederung sowie weitere Einzelheiten werden durch eine von der Jugendversammlung zu beschließende Jugendordnung, die von der Delegiertenversammlung bestätigt werden muss, geregelt.
3. Beschlüsse der Vereinsjugend, die nicht die Zustimmung des Vorstands oder des Sportrats finden, werden an die Jugendversammlung bzw. den Jugendwart zurückverwiesen. Werden diese Beschlüsse dort erneut bestätigt, entscheidet der Sportrat - mit Ausnahme von Änderungen der Jugendordnung - endgültig.
4. Die Jugendversammlung wählt gem. § 15 der Satzung und § 4 der Jugendordnung einen Jugendwart. Seine Amtszeit dauert zwei Jahre und läuft parallel zu der des Vorstands gem. § 9 Ziff. 1 unter a), c) usw..
5. Der Jugendrat wählt einen seiner Jugendsprecher, der den Jugendwart im Verhinderungsfall vertritt. Außerhalb des Vertretungsfalles kann der Vertreter mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Amtszeit des Vertreters beträgt ebenfalls zwei Jahre und läuft parallel zu der des Jugendwarts. Für die Wahl genügt die einfache Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Jugendrats.
6. Für die Vereinsjugend gelten die Ordnungen und Richtlinien des Vereins entsprechend.

§ 21

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten und Freizeitbeschäftigungen bestehen Abteilungen. Diese werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Sportrats gegründet oder eingestellt.
2. Die Abteilungen werden durch den gewählten Abteilungsleiter geführt. Bei Bedarf können weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung gewählt werden.
3. Die Abteilungsleiter haben das Recht, jederzeit Auskünfte, die die Abteilung betreffen, vom Vorstand zu verlangen.

4. Die Abteilungen erhalten vom Haupt-Kassenwart im Rahmen des festgelegten jährlichen Haushalts Kassenzuweisungen, über die die gegenüber dem Haupt-Kassenwart abzurechnen haben.
 5. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf dessen Verlangen hin jederzeit verpflichtet, Bericht zu erstatten.
Der Haupt-Kassenwart ist berechtigt, die Kassenführung der Abteilungen unvermutet zu prüfen.
 6. Den Abteilungen stehen neben den Abteilungsleitern für die Delegiertenversammlung Vertreter nach folgendem Schlüssel zu:

Abteilungen mit bis zu	50 Mitgliedern	= 1 Delegierter
Abteilungen mit mehr als	50 Mitgliedern	
für jede angefangenen	50 Mitglieder	= 1 Delegierter
bis zur Höchstzahl von (je Abteilung)		6 Delegierten
- Dabei ist die Mitgliederzahl der Abteilungen nach dem Stand vom 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres maßgebend.
7. Die Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 22 Beiträge

1. Der monatliche allgemeine Mitgliedsbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.
2. Die Festsetzung von Sonderbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und Eigenleistungen der einzelnen Abteilungen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.
3. Beiträge werden jeweils am ersten Tag des zweiten Monats für jedes Quartal fällig (d.h. am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November). Rückstände des allgemeinen Beitrags und der sonstigen Beträge werden nach Ablauf von drei Monaten nach Fälligkeit kostenpflichtig angemahnt. Zur Kostenersparnis ist es dringend erwünscht, dass die Mitglieder ihren Beitrag usw. halbjährlich oder jährlich im Voraus entrichten.
Der Vorstand kann für einzelne Abteilungen eine abweichende Fälligkeitsregelung, insbesondere die Erhebung eines Jahresbeitrages genehmigen.
4. Das Einziehungsverfahren für den allgemeinen Mitgliedsbeitrag wird vom Sportrat festgelegt. Die Abteilungen können beim Haupt-Kassenwart beantragen, zugleich auch die ihnen zustehenden Sonderbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren im selben Verfahren einzuziehen. In diesem Fall sind diese Beträge ungekürzt an die Abteilungen weiterzuleiten.
5. Bei Aufnahme eines Mitglieds innerhalb eines Kalendervierteljahres wird der Beitrag anteilmäßig erhoben.
6. Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Umstände die Zahlung des allgemeinen Mitgliedsbeitrags, der Sonderbeiträge, der Aufnahmegebühren und Umlagen stunden, ermäßigen oder zeitlich begrenzt aussetzen. Hierzu ist stets die Leitung der betr. Abteilung zu hören. Der Vorstand beschließt ausschließlich und endgültig.
7. Bei Verletzung der Beitragszahlungspflicht nach § 22 Ziff. 7.2 kann ein Mitglied gem. § 5 Ziff. 4 g) aus dem Verein ausgeschlossen werden.
8. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter auf Grund ihrer Unterschriftsleistung auf dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschuld.

§ 23

Kassenprüfungen

1. Die Kasse des Vereins ist in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal durch zwei von der Delegiertenversammlung gem. § 7 gewählte Kassenprüfer auf ordnungsgemäße und richtige Kassenführung hin zu prüfen. Anschließende Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Haupt-Kassenwarts.
3. Sind bei den Abteilungen Kassen vorhanden, so haben die Abteilungen eine Regelung nach Ziff. 1 und 2 vorzusehen.

§ 24

Erstattung von Auslagen

1. Mitarbeiter des Vereins (Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und sonstige Mitarbeiter) haben nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen angemessenen Auslagen.
2. Bei der Erstattung von Kfz-Kosten werden nur die Kilometerkosten in Höhe der vom Vorstand genehmigten Pauschale erstattet. Weitere Ansprüche etwa aus Unfällen oder Haftpflichtschäden aus der Benutzung des Kfz gehen zu Lasten des Mitglieds oder seiner Versicherung. Der Verein bleibt hiervon unbelastet.

§ 25

Ordnungen

1. Der Verein gibt sich eine
 - a) Geschäftsordnung,
 - b) Jugendordnung,
 - c) Haus- und Grundstücksordnung und
 - d) Ehrenordnung.
2. Im Sinne des Vereinsregisters sind diese Ordnungen jedoch nicht Bestandteil der Satzung.

§ 26

Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder kann der Vorstand Maßnahmen verhängen, wenn sie
 - a) gegen ihre satzungsmäßigen Pflichten oder
 - b) gegen Anordnungen der Organe bzw. der Abteilungsleiter des Vereins verstoßen
 - c) sich unehrenhaft, unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten,
 - d) die Interessen des Vereins schädigen.
2. Der Vorstand kann folgende Maßregelungen beschließen
 - a) Verwarnung,
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder an den Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Ausschluss aus dem Verein gem. § 5 Ziff. 4 und 5.
3. Die Maßnahme ist vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden einzuleiten. Das betr. Mitglied ist vor dem Beschluss zur Sache anzuhören. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu seiner Rechtfertigung zu äußern. Bei Anhörung und Beschluss muss mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sein. Es dürfen

nur die Vorstandsmitglieder beschließen, die auch bei der Anhörung anwesend waren. Sie müssen wiederum mehr als die Hälfte des Vorstands darstellen.

4. Der Beschluss ist dem Mitglied nachweislich mitzuteilen. Es kann dagegen mit einer Frist von 21 Tagen schriftlich Berufung einlegen (s. § 5 Ziff. 5). Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Der ordentliche Rechtsweg wird nicht ausgeschlossen.

§ 27

Haftung

1. Der Verein haftet nicht für das Abhandenkommen von Kleidungsstücken, Wert- oder sonstigen Gegenständen und Bargeld. Ebenso wird für Schäden an und durch Kraftfahrzeuge auf dem Vereinsgelände, in den sonstigen Vereinsübungsstätten oder bei Vereinsveranstaltungen durch den Verein kein Ersatz geleistet.
2. Der Verein haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, die Mitgliedern innerhalb des Vereinsbetriebs, z. B. durch Ausüben des Sports, entstehen.
3. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs- und ordnungswidriges und sonst wie schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 75% der stimmberechtigten anwesenden Delegierten beschlossen werden.
2. Sofern die Delegierten Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 06.05.1983 von der Delegiertenversammlung angenommen. Sie wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

Die §§ 1,2,5,7,9 und 28 wurden am 05.06.1998 geändert.

Der § 1 wurde am 09.10.2007 geändert.

Die §§ 1,2,7,9 und 16 wurden am 18.01.2011 angepasst bzw. geändert.

Die §§ 7 und 9 wurden am 13.03.2012 angepasst bzw. geändert.

Die §§ 2, 24 und 28 wurden am 11.12.2012 angepasst bzw. geändert.

Düsseldorf, den 12.12.2012

Der Vorstand

Im Original gezeichnet

H.Mölck
1. Vorsitzender

E.Staskiewicz
2. Vorsitzender